PAULINERVEREIN

Bürgerinitiative zum Wiederaufbau der Universitätskirche und Augusteum in Leipzig e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 30.10.2021

§ 1
Name, Sitz, Zweck

(1) Der „Paulinerverein, Bürgerinitiative zum Wiederaufbau von Universitätskirche und Augusteum in Leipzig e.V.“ mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. Förderung der Pflege der Erinnerung an den barbarischen Akt der Zerstörung von Universitätskirche St. Pauli und Augusteum in der Bevölkerung: Gewinnung einer breiten Öffentlichkeit für eine Sensibilisierung zur Bewahrung und Nutzung der Universitätskirche als Erinnerungsort

b. Förderung der Forschung zum Verbleib der vor der Sprengung unbekannt verbrachten Gebeine und Grabbeigaben der in der Universitätskirche bestatteten Persönlichkeiten: Vergabe von Forschungsaufträgen zur Aufarbeitung der Geschichte der Universitätskirche, insbesondere zu den Umständen ihrer Sprengung

c. Förderung und Unterstützung der Universitätsmusik

d. Förderung der Sicherung und Erhaltung der aus der Universtätskirche geretteten Kunstwerke: Restaurierung und Pflege vorhandener Kunstgegenstände und baulicher Überreste

e. als (Fern)ziel Vorbereitung der Wiedererrichtung der beiden geschichtsträchtigen Gebäude. Diese Gebäude sollen wieder wie früher für kirchliche und musikalische Zwecke sowie für Lehr- und Verwaltungszwecke der Universität Leipzig genutzt werden

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Auflösung der Körperschaft

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, fordert ihn der Vorstand zur schriftlichen Stellungnahme auf. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Ausschließung des Mitglieds zuleiten, der zu begründen ist. Die Mitgliederversammlung hat dem Mitglied vor ihrer Beschlussfassung Gelegenheit zu einer nochmaligen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40,00 € im Jahr, für Mitglieder ohne Arbeitseinkommen 20,00 € im Jahr.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

(3) Der Vorstand kann Beiträge teilweise oder ganz stunden oder erlassen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar

Vorsitzender
Stellvertreter des Vorsitzenden
Stellvertreter des Vorsitzenden
Schatzmeister
Stellvertreter des Schatzmeisters
1. Schriftführer
2. Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über **500,- €** ist die Zustimmung von 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen zu bilden. In diesen Arbeitsgruppen kön-

nen auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Zusammen mit dem Vorstand werden zwei Mitglieder einer Revisionskommission gewählt, die das Recht haben, jederzeit Einblick in die Kontenführung des Schatzmeisters zu nehmen und die Pflicht, dies mindestens einmal jährlich zu tun und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die desjenigen seiner Stellvertreter, der den Vorsitz führt.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihr Einverständnis erklären.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
b) Änderung der Mitgliedsbeiträge
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

(2) In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

§ 13
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung wird bei Wahlen einem Wahlausschuss übertragen, der die Kandidaten vorstellt, die Wahl durchführt und deren Ergebnis bekannt gibt.

(2) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei allen übrigen Entscheidungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14
Auflösung des Vereins

(1) Wird der Verein gemäß § 13 Abs. 6 aufgelöst, sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 an die Stiftung Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.